A6 Bildung und Gesellschaft

Fachabteilung Gesellschaft

Referat Jugend

Karmeliterplatz 2

8010 Graz

**Jegliche Personaländerungen (wie direkter Personalwechsel, Kündigung, usw.) sind, sobald sie der/dem FörderungsnehmerIn bekannt sind, unterzeichnet und in elektronischer Form an** [**jugend@stmk.gv.at**](mailto:jugend@stmk.gv.at) **zu übermitteln!**

**Meldung Personaländerung gemäß Förderungsvertrag und dem Merkblatt der Offenen Jugendarbeit**

|  |  |
| --- | --- |
| GZ (siehe Förderungsvertrag):  unbedingt anführen! |  |
| Einrichtung: |  |
| TrägerIn: |  |
| Anschrift: |  |
| AnsprechpartnerIn: |  |

**Angaben zur ausgeschiedenen Person**

|  |  |
| --- | --- |
| Name: |  |
| Tag der Abmeldung: |  |
| Stundenausmaß / Woche: |  |

**Angaben zur neueingestellten Person**

Ein Ausbildungsnachweis, bzw. eine aktuelle Studienerfolgsbestätigung im Falle einer Person, die sich derzeit in Ausbildung, nach den geltenden Bestimmung des Merkblattes für Förderungen der offenen Jugendarbeit, befindet sind jedenfalls beizulegen.

|  |  |
| --- | --- |
| Name: |  |
| Ausbildung: |  |
| Tag der Einstellung: |  |
| Stundenausmaß / Woche: |  |

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz- Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungs-nehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
3. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung

* an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
* allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
* allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
* allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder den gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.

1. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht

zu übermitteln.

1. Der Name des Fördernehmenden oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
2. Angaben zu dem Fördernehmenden, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

     ,       \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift der verantwortlichen Person  
laut Förderungsvertrag